

# LEISTUNGS- UND ENTGELTVEREINBARUNG für ambulante therapeutische Hilfen

zwischen

Stadt Ingolstadt  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
dieser vertreten durch Herrn Berufsmäßigen Stadtrat Wolfgang Scheuer  
(nachstehend auch „Amt für Jugend und Familie“)  
Adolf-Kolping-Straße 10, 85049 Ingolstadt

und

(im folgenden Träger genannt)

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

## 1. Ziel und Auftrag

Der Anbieter der Hilfe, hier \_\_\_\_\_, erbringt selbständig wirtschaftend ambulante Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die seelisch behindert oder von einer solchen bedroht sind. Die Leistungen werden im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens durch das Amt für Jugend und Familie bewilligt und gesteuert.

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe umfassen die Verhütung einer drohenden seelischen Behinderung oder die Beseitigung oder Milderung einer bereits eingetretenen Behinderung oder deren Folgen und die altersgemäße Teilhabe des jungen Menschen am Leben in der Gesellschaft. Sie zielen insbesondere ab auf:

- die Veränderung zentraler, als belastend empfundener Verhaltensweisen und Einstellungen, die auf der psychischen Ebene eine tiefe lebensgeschichtliche Bedeutung haben, sowie die Eröffnung neuer Handlungsmöglichkeiten
- die (Wieder-)Herstellung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- die Bearbeitung emotionaler, oft unbewusster Prozesse und Konflikte sowie die Behebung oder zumindest Minderung seelischer Leidenszustände und ggf. damit verbundener körperlicher Beeinträchtigungen in Form psychosomatischer Beschwerden
- den Abbau von Verhaltensstörungen und Problemen, welche die familiäre, soziale, schulische und berufliche Integration stören oder sie mit hoher Wahrscheinlichkeit stören werden
- die Verbesserung des familiären Interaktions- und Beziehungsgefüges unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, insbesondere der relevanten Bezugspersonen, zur Sicherung der Entwicklung des jungen Menschen zu einer altersgemäß entwickelten eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- die Stärkung des Selbstwertgefühles
- Krisenintervention und Prävention im Kontext der Therapie

Das vereinbarte **Leistungsspektrum** umfasst folgende Hilfearten nach dem SGB VIII:

- Ambulante Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII
- Ambulante Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Volljährige § 41 i.V. m. § 35a SGB VIII.

## **2. Leistungsinhalte**

Die Ausgestaltung der Leistung hat sich nach dem konkreten Hilfeplan zu richten. Der Leistungserbringer hat sich im erforderlichen Umfang an der Aufstellung, der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans zu beteiligen.

### **2.1 Leistungsinhalte im therapeutischen Bereich**

- Bearbeitung von Verhaltens- und Erlebensstörungen, sozialen Entwicklungsstörungen, Beziehungskonflikten und Behandlung von psychologisch beschreibbaren symptomatischen Störungen in zu vereinbarenden Settings (einzel-, gruppen-, familienbezogen)
- Beratung der Erziehungspersonen, Einbeziehung von anderen Bezugspersonen und an der Beziehung Beteiligten, auch im weiteren sozialen Umfeld, speziell von Erzieher/innen und Lehrer/innen
- Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes
- Behandlung der umschriebenen Entwicklungsstörung im Lern- und Leistungsbereich sowie der emotionalen und sozialen Begleitsymptome
- Veränderung von störungsauslösenden Variablen, Einstellungen und dysfunktionalen Problemlösungsmustern
- Schaffung neuer Handlungsmöglichkeiten, Entwicklungsperspektiven und sozialer Integration

### **2.2 Leistungsinhalte im Leitungs- und Verwaltungsbereich**

Gewährleistung der konzeptionellen, personellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, die für die Durchführung der Hilfe erforderlich sind.

## **3. Leistungserbringung**

Die Leistungserbringung richtet sich nach den Zieldefinitionen des Amtes für Jugend und Familie. Sie erfolgt persönlich und ausschließlich durch den Leistungserbringer.

### **3.1 Leistungsumfang**

Für den Leistungsumfang der Hilfen, qualitativ und quantitativ, gilt der definierte individuelle Hilfebedarf (Bewilligungsbescheid, Hilfeplan).

### **3.2 Qualitätssicherung**

Der Leistungserbringer stellt die Qualität seiner Leistungen sicher durch:

- geeignete Fortbildungsmaßnahmen
- Supervision, kollegiale Beratung
- Einhaltung vereinbarter fachlicher Standards
- fachliche Begleitung des Hilfeprozesses
- prozessorientierte Dokumentation der Fallarbeit gemäß Hilfeplan
- Beteiligung an der Erfolgskontrolle
- regelmäßige Fortschreibung der Konzeption.

Auf Anforderung des Amtes für Jugend und Familie sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

### **3.3 Informationspflicht und Datenschutz**

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie jederzeit über den Stand der aufgrund dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen Auskunft zu erteilen und die Erfordernisse des Datenschutzes (Schutz von Sozialdaten nach §§ 61 ff SGB VIII), insbesondere gegenüber Dritten, zu gewährleisten. Hierzu hat der Leistungserbringer schriftliche Zwischen- oder Abschlussberichte bzw. Stellungnahmen zur Weiterführung (Ziffer 6) vorzulegen.

## **4. Leistungssteuerung**

Das Amt für Jugend und Familie und der Leistungserbringer arbeiten hinsichtlich der Leistungserbringung partnerschaftlich zusammen. Beim Amt für Jugend und Familie verbleiben folgende Verantwortlichkeiten:

- Leistungsgewährung gemäß § 35a, § 41 i.V.m. § 35a SGB VIII, 36 SGB VIII
- regelmäßige Bedarfsprüfung und Hilfeplanung
- Controlling
- Finanzverantwortung

Die Gewährleistungs- und Finanzverantwortung wird vom Amt für Jugend und Familie über ein fachliches Controlling auf der Grundlage der individuellen Hilfepläne wahrgenommen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem Amt für Jugend und Familie alle für das Controlling erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

## **5. Entgelt**

Die Kosten der ambulanten Leistungen trägt das Amt für Jugend und Familie. Sie richten sich jeweils nach den vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Sätzen. Mit dem nachfolgend vereinbarten Entgelt sind sämtliche Ansprüche aus Anlass der Aufgabenerfüllung einschließlich aller Nebenkosten abgegolten.

### **5.1 Honorarsätze**

Für die Abrechnung der Leistungen werden folgende fallbezogene Fachleistungsstunden vereinbart.

Die Höhe des Stundensatzes ist abhängig von der Qualifikation des Leistungserbringers und beträgt für

- Dipl. Psychologe/in, Dipl. Pädagoge/in mit wissenschaftlichem Hochschulstudium bzw. Master **57,81 €**
- Heilpädagoge/in, Dipl. Sozialpädagoge/in mit Fachhochschulabschluss bzw. Bachelor mit Zusatzausbildung oder einschlägiger Berufserfahrung **48,57 €**
- Heilpädagoge/in, Dipl. Sozialpädagoge/in mit Fachhochschulabschluss bzw. Bachelor ohne Zusatzausbildung / Berufserfahrung **45,75 €**
- Heilpädagoge/in, Erzieher/in mit Fachschulausbildung und Zusatzausbildung **42,81 €**

Der Stundensatz umfasst 60 Minuten Therapiezeit, davon mindestens 45 Minuten Arbeit am Kind/Jugendlichen/jungen Volljährigen bzw. Dritten.

Bezugsgröße für die Berechnung der oben genannten Summe sind die Anhänge F und G (incl. 20% Investitionskostenpauschale) nach TVöD ab 01.04.2019 der von der Entgeltkom-

mission herausgegebenen Personalkostentabelle für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte der Tarife E und SuE. Veränderungen in der Personalkostentabelle der Entgeltkommission werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt.

## **5.2 Fallbezogene Leistungen**

Als fallbezogene Fachleistung gilt der zeitliche Aufwand für die Leistung der Hilfe mit dem Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen, der Zeitaufwand für erforderliche fallbezogene Gespräche und Kontakte mit Dritten.

## **5.3 Nicht fallbezogene Leistungen**

Alle weiteren für die Erbringung der Hilfe notwendigen Zeiten und Leistungen, insbesondere

- Verwaltungs- und Leitungskosten
- Dokumentation, einschließlich Vor- und Nachbereitung
- Wegezeiten und –kosten (außer für Hilfeplangespräche)

sind mit dem Entgelt für die fallbezogenen Fachleistungsstunden abgegolten und werden nicht gesondert erstattet.

Der Leistungserbringer kommt seinen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst nach.

## **5.4 Zusatzleistungen**

Da Anträge auf ambulante Einzeltherapie im Rahmen des Hilfeplanverfahrens bearbeitet werden, entsteht den Therapeuten ein zusätzlicher Arbeitsaufwand (Gespräch mit dem zuständigen Sozialdienst, Aktenstudium, Falleinarbeitung, Hilfeplangespräche), der nicht auf das bewilligte Stundenkontingent angerechnet werden kann. Dieser Aufwand wird mit höchstens 2 Stunden für die Fallübernahme und jeweils für die Dauer der Hilfeplangespräche (zzgl. Wegezeiten und Fahrtkosten gem. Wegstreckenentschädigung des Bayerisches Reisekostengesetzes) vergütet.

Des Weiteren werden Kosten in Höhe von maximal 1 Stunde für Zwischenberichte, Stellungnahmen für Weiterführungen und die abschließende Stellungnahme ohne Anrechnung auf die bewilligten Therapieeinheiten übernommen.

## **6. Abrechnungsverfahren**

Die Abrechnungen erfolgen per fallbezogener Rechnungstellung an das Amt für Jugend und Familie über die erbrachten Fachleistungsstunden (Ziffer 5.2) und die Gesamtforderung. Stunden für Zusatzleistungen (Ziffer 5.4) sind gesondert auszuweisen.

Die von der Fachkraft erbrachten Leistungen sind tageweise von dem Hilfeempfänger bzw. dessen Personensorgeberechtigten zu quittieren. Dieser Nachweis ist mit Rechnungstellung einzureichen.

Ferner muss der Nachweis Name, Anschrift und die Telefonnummer der leistungserbringenden Fachkraft enthalten und von dieser unterschrieben sein.

## **7. Regelung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)**

Der Leistungserbringer ist gem. § 8a SGB VIII verpflichtet, dem Amt für Jugend und Familie gewichtige Anhaltspunkte von Kindeswohlgefährdungen sofort und zuverlässig mitzuteilen. Hierfür gelten die Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012, zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und die hierzu abgeschlossene Vereinbarung mit dem Amt für Jugend und Familie.

## **8. Inkrafttreten und Kündigung**

Die Vereinbarung tritt zum **01.01.2020** in Kraft.

Sie gilt auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.

## **9. Sonstige Bestimmungen**

Zwischen den Parteien sind keine schriftlichen Nebenabreden zu dieser Vereinbarung getroffen worden. Mündliche Nebenabreden sind nicht verbindlich.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Dies gilt auch für wesentliche oder grundlegende Bestimmungen dieser Vereinbarung.

für den öffentlichen Jugendhilfeträger  
Ingolstadt, den

Wolfgang Scheuer  
Berufsmäßiger Stadtrat

für den Leistungserbringer  
..., den

Name  
Funktion